

RS OGH 2006/4/20 4Ob265/05g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2006

Norm

UWG §2 D9

Rechtssatz

Die Rechtsprechung zur Irreführung über die Vorratsmenge ist auf die Werbung von Fluggesellschaften für Billigtickets sinngemäß anzuwenden. Zur Irreführung geeignet ist eine solche Werbung immer dann, wenn der Vorrat (= das Dienstleistungsangebot) nicht ausreicht, um die zu erwartende Nachfrage zu decken, das heißt, übertragen auf die Ticketwerbung von Fluggesellschaften, wenn weniger Flugplätze zu günstigen Tarifen zur Verfügung stehen, als die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund der Werbung erwarten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 265/05g
Entscheidungstext OGH 20.04.2006 4 Ob 265/05g
Veröff: SZ 2006/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120714

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at